

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER
NIEDERSACHSEN PORTS GMBH & CO. KG**

INHALTSÜBERSICHT:

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL (§§ 1 - 24)

- A. Gemeinsame Bestimmungen**
- B. Lieferungen und Leistungen**
- C. Einkauf und Beschaffung einschl. Bauleistungen**

TEIL II: BESONDERER TEIL (§§ 1 - 25)

- A. Benutzung unserer Häfen und sämtlicher Einrichtungen in unseren Häfen**
- B. Vermietung und Verpachtung**
- C. Dienst- und Werkleistungen, ähnliche Leistungen**
- D. Güterumschlag, Bereitstellung zum Umschlag**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen treten am
1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Dezember 2008
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

A. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich § 2 Zahlung, Vorauszahlung, Aufrechnung § 3 Forderungsabtretung
- § 4 Kündigung von Vertragsverhältnissen
- § 5 Haftung der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- § 6 Haftung von Benutzern, Vertragspartnern etc.
- § 7 Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

B. Lieferungen und Leistungen

- § 8 Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss, Auftragserteilung
- § 9 Kontrollrechte
- § 10 Arbeitszeit
- § 11 Liefer- und Leistungszeit/Leistungsverweigerungsrecht
- § 12 Gefahrübergang
- § 13 Rechte wegen Mängeln
- § 14 Eigentumsvorbehalt
- § 15 Geheimhaltung

C. Einkauf und Beschaffung einschl. Bauleistungen

- § 16 Bestellungen/Auftragsbestätigung
- § 17 Liefer- und Leistungszeit
- § 18 Gefahrübergang/Versand
- § 19 Rechnungen
- § 20 Zahlungen
- § 21 Rechte wegen Mängeln
- § 22 Weitergabe von Aufträgen an Dritte
- § 23 Materialbeistellungen
- § 24 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung etc.

TEIL II: BESONDERER TEIL

A. Benutzung unserer Häfen und sämtlicher Einrichtungen in unseren Häfen

§ 1 Benutzungsvorschriften der Niederlassungen und Betriebsstätten

§ 2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

§ 3 Weisungsrecht

§ 4 Gefahren für die Umwelt

§ 5 Straßen- und Schienenverkehr

§ 6 Benutzungsentgelte, Zustellungsbevollmächtigter

§ 7 Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Gütern und Geräten; Entfernung und Verwertung

§ 8 Hausrecht, Videoüberwachung

§ 9 Sicherheitsleistung

B. Vermietung und Verpachtung

C. Dienst- und Werkleistungen, ähnliche Leistungen

§ 10 Auftragserteilung

§ 11 Kostenangaben, Kostenvoranschläge und Preise

§ 12 Mitwirkungshandlungen und technische Hilfeleistung

§ 13 Transport und Versicherung des Auftragsgegenstandes

§ 14 Fertigstellung

§ 15 Abnahme

§ 16 Gewährleistung und Haftung

D. Güterumschlag, Bereitstellung zum Umschlag

§ 17 Allgemeines

§ 18 Gefahrgut

§ 19 Besondere Güter

§ 20 Beladung und Entladung

§ 21 Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten

§ 22 Prüfung des Gerätezustandes, Haftung

§ 23 Umschlagentgelte

§ 24 Güterlagerung

§ 25 Zwischenlagerung, Bereitstellung zum Umschlag

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns (der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG) und Dritten, insbesondere unseren Vertragspartnern sowie allen Benutzern unserer Häfen und sämtlicher Einrichtungen (Grundstücke, Infrastruktur, Anlagen, sonstige Einrichtungen etc). Ausgenommen ist die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur in unseren Häfen; hierfür gelten die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABE) der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG“. Unsere Häfen sind: Baltrum, Benseriel, Brake, Cuxhaven, Emden, Fedderwardersiel, Großensiel, Langeoog, Norddeich, Norderney, Spiekeroog, Stade-Bützfleth, Wangerooge und Wilhelmshaven. Diese AGB gelten ebenfalls für den von uns verwalteten Hafen Hooksiel. Die genaue örtliche Lage unserer Häfen ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Hafenbenutzungsvorschriften (HBV) und den diesen beigefügten Plänen. Benutzer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise nutzt.
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote und die Benutzung unserer Häfen und unserer Einrichtungen in unseren Häfen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Leistungen im Sinne von Satz 1 sind auch alle außervertraglichen oder vorvertraglichen Tätigkeiten von uns, insbes. auch gegenüber Benutzern unserer Häfen und deren Einrichtungen.
3. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung bzw. mit Benutzung unserer Häfen und Einrichtungen in unseren Häfen gelten diese Bedingungen als angenommen.
4. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren AGB abweichen oder über diese hinausgehen wird hiermit widersprochen.

5. Für jegliche Benutzung unserer Häfen und Einrichtungen gelten darüber hinaus vorrangig das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz sowie die Niedersächsische Hafenordnung.

§ 2

Zahlung, Vorauszahlung, Aufrechnung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen zunächst auf die älteren Verbindlichkeiten unseres Schuldners anzurechnen, und werden diesen über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld abzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn unser Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder Schecks nicht eingelöst werden, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Wir können Vorauszahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Gesamtvergütung verlangen und die Durchführung unserer Leistungen von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
5. Unseren Forderungen gegenüber ist die Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zurückbehaltungsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis entstammen.

§ 3

Forderungsabtretung

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 4

Kündigung von Vertragsverhältnissen

Uns steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn unser Vertragspartner

- wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht nur unwesentlich verletzt oder
- Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen mit uns ohne unsere Zustimmung auf Dritte überträgt oder
- erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erhält oder für den Vertragszweck erforderliche (Betriebs-) Genehmigungen erlöschen.

Dies gilt auch, wenn über das Vermögen unseres Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird.

Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Haftung der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

1. Wir haften in keinem Falle für
 - a) Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
 - b) Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
 - c) im Freien gelagerte Güter,
 - d) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind,
 - e) Verzögerungen bei der Abfertigung oder beim Be- und Entladen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben,
 - f) Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung unserer Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen ergeben.

2. Unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, sind ferner alle Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir abweichend von Nr. 2 auch für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf Ersatz sonstiger mittelbarer und Folge- Schäden können gleichwohl nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine von uns eingeräumte Garantie bezweckt gerade, unseren Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
4. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Nummern 2 und 3 gelten nicht, soweit wir auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften, und auch nicht für Ansprüche, die wegen eines arglistigen Verhaltens durch uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6

Haftung von Benutzern, Vertragspartnern etc

Die Benutzer unserer Häfen und der Einrichtungen in unseren Häfen und unsere Vertragspartner/Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder ihre Beauftragten bei der Benutzung unserer Anlagen und Einrichtungen verursachen oder die durch die von ihnen in unsere Häfen verbrachten Geräte oder Güter entstehen. Sie haften auch für alle Schäden, die aus

unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in notwendigen Papieren oder Dokumenten entstehen. Von Ansprüchen Dritter haben sie uns freizustellen.

§ 7

Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner bedürfen der Schriftform.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Soweit unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Oldenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, es sei denn, hieraus ergäbe sich für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte.

B. Lieferungen und Leistungen

Die Bedingungen in Teil B gelten für unsere Lieferungen und Leistungen aller Art. Spezialregelungen in Teil II (Besonderer Teil) gehen den Regelungen in Teil I (Allgemeiner Teil) vor.

§ 8

Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss, Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
2. Preise in unseren Kostenvoranschlägen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvoranschlages können dem Besteller berechnet werden. Im Falle einer Auftragserteilung werden die Kosten auf die vereinbarte Vergütung verrechnet.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Insbesondere sind die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien lediglich unverbindlich und haben rein informativen Charakter. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen dar.
4. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
5. Alle Aufträge sind uns schriftlich zu erteilen. Sie müssen alle Angaben und Anweisungen enthalten, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind. Soweit wir Auftragsformulare bereitstellen, sind ausschließlich diese zu verwenden.

§ 9

Kontrollrechte

1. Wir sind nicht zur Prüfung von Angaben unserer Auftraggeber verpflichtet.
2. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben können wir die Vorlage der Begleitpapiere oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangen.

§ 10
Arbeitszeit

Wir führen Aufträge nur während der arbeitsrechtlich, insbesondere tarifrechtlich zulässigen Arbeitszeit aus.

§ 11
Liefer- und Leistungszeit/Leistungsverweigerungsrecht

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u.s.w., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Gleiches gilt für sämtliche Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, sofern der Bezug von Komponenten durch diesen Lieferanten von unserem Vertragspartner vorgegeben wurde und wir unseren Vertragspartner auf die Rechtsfolgen vorab hingewiesen haben.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann unser Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns aber nur berufen, wenn wir unseren Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für unseren Vertragspartner nicht von Interesse.
5. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus.
6. Erfüllt unser Vertragspartner die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht oder nicht vollständig, sind wir in gesetzlichem Umfang berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht).
7. Wird für unsere Leistungen ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so haftet unser Vertragspartner ohne Rücksicht auf die Ursache für unsere Kosten im Fall einer vergeblichen Bereitstellung von Personal und Betriebsmitteln; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf unseren Vertragspartner über.

§ 13

Rechte wegen Mängeln

1. Unsere Produkte und Leistungen werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert bzw. erbracht. Die Rechte unseres Vertragspartners wegen eines Mangels der Lieferung oder Leistung verjähren in einem Jahr ab Abnahme.
2. Wir haften nicht für Mängel, die von unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten verursacht wurden, sofern der Bezug von Komponenten durch diesen Lieferanten von unserem Vertragspartner vorgegeben wurde und wir unseren Vertragspartner auf die Rechtsfolgen vorab hingewiesen haben.

3. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen von unserem Vertragspartner nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn unser Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
 4. Unser Vertragspartner muss unserer Kundendienstleitung einen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
 5. Im Falle einer Mitteilung unseres Vertragspartners, dass unsere Produkte und Leistungen einen Mangel aufweisen, können wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten verlangen, dass:
 - a. das mangelhafte Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird, oder
 - b. unser Vertragspartner das mangelhafte Teil bereithält und ein Servicetechniker von uns zu unserem Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- Falls unser Vertragspartner verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.
6. Das Wahlrecht, einen Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern, liegt stets bei uns.
 7. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl im Sinne von § 440 Satz 2 bzw. § 636 BGB, kann unser Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
 8. Eine Haftung für normale Abnutzung und für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen.

9. Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur unserem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 14

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum unseres Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in unserem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der

Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 15

Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

C. Einkauf und Beschaffung einschl. Bauleistungen

Die Bedingungen in Teil C gelten für unseren gesamten Einkauf und sämtliche Beschaffungsmaßnahmen einschl. Bauleistungen, die uns gegenüber erbracht werden.

§ 16

Bestellungen/Auftragsbestätigung

1. Wir können unsere Bestellungen widerrufen, wenn unser Vertragspartner sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
2. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

§ 17

Liefer- und Leistungszeit

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf die Abnahme an.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und ist unsere Entscheidung einzuholen.

§ 18

Gefahrübergang/Versand

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten unseres Vertragspartners. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager unseres Vertragspartners ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Nebenkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige – und nicht von uns zu vertretende - beschleunigte Beförderung sind von unserem Vertragspartner zu tragen.
3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

§ 19 **Rechnungen**

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben; sie müssen zudem die nach dem UStG erforderlichen Angaben enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

§ 20 **Zahlungen**

1. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit unser Vertragspartner Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Ein vereinbarter Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

§ 21 **Rechte wegen Mängeln**

1. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang (§ 18) festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat unser Vertragspartner auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Unsere Wahl ist nach billigem Ermessen zu treffen.
2. Führt unser Vertragspartner die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt,

vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten unseres Vertragspartners Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich unser Vertragspartner außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder Leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

3. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten unseres Vertragspartners ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzuges oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
5. Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
7. Unser Vertragspartner trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 22

Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 23

Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die von uns erteilten Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist von unserem Vertragspartner Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechtigte Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgen für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit unseren Vertragspartnern darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Unser Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 24

Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung etc.

1. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn unser Vertragspartner diese Pflichten verletzt.
2. Von uns erhaltene Informationen wird unser Vertragspartner, sowie sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

TEIL II: BESONDERER TEIL

Es gelten die Bestimmungen des Teils I mit den nachfolgenden Ergänzungen und Sonderregelungen.

A. Benutzung unserer Häfen und sämtlicher Einrichtungen in unseren Häfen

§ 1

Benutzungsvorschriften der Niederlassungen und Betriebsstätten

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen örtlichen Hafenbenutzungsvorschriften (HBV) für die Hafenanlagen in unseren Niederlassungen und Betriebsstätten.

§ 2

Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Benutzer unserer Häfen und Einrichtungen sind verpflichtet, auch alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Werden wir im Zusammenhang mit Sachen, die von Benutzern in den Bereich unserer Häfen und Einrichtungen verbracht werden, oder im Zusammenhang mit sonstigem Tun oder Unterlassen der Benutzer von Behörden auf Grund öffentlichen Rechts in Anspruch genommen, so können wir von den Benutzern Freistellung und Ersatz aller hieraus resultierenden Kosten beanspruchen.

§ 3

Weisungsrecht

Den Anweisungen unserer aufsichtführenden Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

§ 4

Gefahren für die Umwelt

1. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen oder Emissionen im Zusammenhang mit der Benutzung unserer Häfen und Einrichtungen oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Benutzer verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder ein Gewässer oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Benutzer unverzüglich unsere nächste besetzte Betriebsstelle zu verständigen. Die Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Benutzers für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen notwendig, trägt der verursachende Benutzer die Kosten.
2. Bei Boden- oder Gewässerverunreinigungen, die durch den Benutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, hat dieser alle notwendigen Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
3. Werden wir als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Benutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Benutzer die entstehenden Kosten.

§ 5

Straßen- und Schienenverkehr

1. Im unseren Häfen gilt die Straßenverkehrsordnung. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.
2. Es dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge verwendet werden.

§ 6

Benutzungsentgelte, Zustellungsbevollmächtigter

1. Die Benutzungsentgelte bestimmen sich nach den jeweiligen aktuellen Preislisten und Konditionenverzeichnissen unserer Niederlassungen und Betriebsstätten.

2. Vertragspartner, die nicht am Ort einer unserer Häfen oder Niederlassungen ansässig sind, sind verpflichtet, einen dort ansässigen Zustellungsbevollmächtigten (Reeder, Agenten, Makler oder vergleichbare natürliche oder juristische Personen) zu benennen und diesen mit der Abwicklung sämtlicher aus der Hafennutzung resultierender Zahlungen zu beauftragen. Wir sind berechtigt, das vom Hafenbenutzer zu entrichtende Benutzungsentgelt dem Zustellungsbevollmächtigten in Rechnung zu stellen.

§ 7

Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Gütern und Geräten etc.; Entfernung und Verwertung

1. Wir können allgemein oder im Einzelfall das Abstellen oder Lagern von Fahrzeugen, Transportmitteln, Gütern und Geräten untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen. Auf unser Verlangen sind Lager- oder Stellflächen zu räumen.
2. Wir sind berechtigt, die in unsere Häfen eingebrachten Fahrzeuge, Transportmittel (insbesondere Schiffe, Kraftfahrzeuge nebst Zubehör, Container etc.) sowie Güter, Waren und alle sonstige Gegenstände zu entfernen und zu verwerten, sofern seit Einbringung in einen unserer Häfen oder nach Ende einer vereinbarten Abstelldauer mindestens zwei Wochen verstrichen sind und der betreffende Gegenstand trotz zweimaliger Aufforderung mit mindestens jeweils zweiwöchiger Fristsetzung nicht entfernt wurde.
3. Soll ein Gegenstand nach Nr. 2 verwertet werden, ist dies dem Benutzer oder Verfügungsberechtigten anzuzeigen; ist ein solcher nicht bekannt oder nicht erreichbar, kann die Verwertungsabsicht auch in einer örtlichen Tageszeitung am Ort des betreffenden Hafens bekannt gemacht werden.
4. Die Verwertung nach Nr. 2 erfolgt durch freihändigen Verkauf. Der Verkaufserlös darf den Verkehrswert nicht um mehr als 15 % unterschreiten. Der Verkehrswert ist durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen.

5. Alternativ zu einem freihändigen Verkauf oder falls sich hierfür kein Käufer findet, sind wir berechtigt, den Gegenstand durch einen Gerichtsvollzieher oder einen öffentlich bestellten Auktionator versteigern zu lassen und bei Erfolglosigkeit auf Kosten des Benutzers oder Verfügungsberechtigten zu entsorgen bzw. zu verschrotten.
6. Ist eine zustellungsfähige Anschrift des Benutzers oder des Verfügungsberechtigten nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, bedarf es der Aufforderungen und Fristsetzungen nach Nr. 2 nicht. Die Verwertung darf jedoch nicht vor Ablauf der in Nr. 2 genannten Fristen erfolgen.

§ 8

Hausrecht, Videoüberwachung

1. Wir üben in den für die einzelnen Häfen jeweils festgelegten lokalen Geltungsbereichen das Hausrecht aus. Unsere Häfen sind videoüberwacht.
2. Im Rahmen dieses Hausrechts behalten wir uns ausdrücklich vor, Hafennutzer, die diesen AGB oder den Benutzungsbedingungen der einzelnen Häfen nicht entsprechen oder sich rechtswidrig verhalten, aus dem Hafengebiet zu verweisen.

§ 9

Sicherheitsleistung

1. Die Benutzung unserer Häfen und Einrichtungen kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kautionsleistung, Bankbürgschaft) abhängig gemacht werden.
2. Ist bei der Benutzung unserer Hafenanlagen ein Havarie- oder Umweltschaden entstanden, kann das Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen von uns von der Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kautionsleistung, Bankbürgschaft) durch den Nutzer abhängig gemacht werden.

B. Vermietung und Verpachtung

Es gelten vorrangig die „Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG“ und ergänzend diese AGB.

C. Dienst- und Werkleistungen, ähnliche Leistungen

§ 10

Auftragserteilung

1. Aufträge an uns müssen alle Angaben enthalten, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit wir Auftragsformulare bereitstellen, werden Arbeiten nur ausgeführt, wenn der Auftraggeber diese Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben hat.
2. Der Auftraggeber übernimmt eine Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben.
3. Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind wir ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und Überprüfungsfahrten von Fahrzeugen sowie Probeläufe sonstiger Maschinen vorzunehmen.

§ 11

Kostenangaben, Kostenvoranschläge und Preise

1. Auf Wunsch des Auftraggebers wird diesem bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis angegeben. Der Auftraggeber kann Kostengrenzen setzen.
2. Kann der Auftrag zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so sind wir verpflichtet, das Einverständnis unseres Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um

mehr als 20 % überschritten werden. Das Einverständnis des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen 3 Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich widerspricht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Fehlersuchzeiten gelten als Arbeitszeit. Der entstandene Aufwand kann dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein Auftrag aus Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden kann.

§ 12

Mitwirkungshandlungen und technische Hilfeleistung

Der Auftraggeber ist zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen und technischen Hilfeleistungen verpflichtet.

§ 13

Transport und Versicherung des Auftragsgegenstandes

1. Die Kosten des Transportes des Auftragsgegenstandes, insbesondere An- und Abtransport, trägt der Auftraggeber. Die Kosten einer etwaigen Verpackung und Verladung sind zusätzlich zu vergüten.
2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr. Er hat die Gefahren des Transportes ggf. zu versichern.
3. Während der Arbeiten in unseren Betrieben besteht kein Versicherungsschutz für die Gegenstände des Auftraggebers. Dieser hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Auftragsgegenstand zum Beispiel hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Diebstahl zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenübernahme wird von uns Versicherungsschutz für diese Gefahren beschafft.

§ 14
Fertigstellung

1. Der Auftraggeber kann die Angabe einer Fertigstellungsfrist erst verlangen, wenn der Umfang der auszuführenden Arbeiten genau feststeht.
2. Die Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

§ 15
Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, soweit ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaig vertraglich vorgesehene Erprobung des Auftragsgegenstandes stattgefunden hat. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Übergabe den Auftragsgegenstand als mangelhaft oder vertragswidrig rügt.

§ 16
Gewährleistung und Haftung

1. Die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels der Leistung verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme bei offensichtlichen Mängeln bzw. nach Kenntnisnahme bei nicht offensichtlichen Mängeln schriftlich geltend gemacht werden.
3. Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig vorgenommen werden, wird keine Gewähr geleistet.
4. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht uns zu.

D. Güterumschlag, Bereitstellung zum Umschlag

§ 17

Allgemeines

1. Wir führen grundsätzlich keinen Güterumschlag durch. Der Güterumschlag erfolgt ausschließlich durch den Berechtigten oder von diesem Beauftragten.
2. Wir stellen dem Berechtigten unsere Umschlaggeräte – soweit verfügbar und einsetzbar – mit dem erforderlichen Bedienungspersonal schichtweise zur Verfügung. Ggf. ist die Zurverfügungstellung nur im Wege der Vermietung möglich. Die Einzelheiten ergeben sich aus den örtlichen Hafenenutzungsvorschriften (HBV).
3. Der Berechtigte betreibt den Umschlag eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr. Er hat gegenüber dem Bedienungspersonal ein eigenverantwortliches Weisungsrecht. Der Berechtigte weist das Bedienungspersonal in die jeweilige Umschlagstätigkeit ein und leitet und überwacht den Umschlagvorgang eigenverantwortlich. Die Einweisung darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen. Das Bedienungspersonal ist Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Berechtigten. Dies gilt auch bei der Gestellung unseres Personals für die Bedienung von Umschlaggeräten, die nicht in unserem Eigentum stehen.
4. Der Berechtigte hat eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit er Betreiber von Anlagen und Geräten im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist und ggf. die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
5. Wir sind berechtigt, die Einstellung der Umschlagarbeiten anzuordnen, wenn die Sicherheit der Umschlaggeräte oder des Personals gefährdet ist.
6. Der Berechtigte hat das Personal vor Beginn der Arbeiten über Art, Größe und Lage aller Hindernisse in Ladung und Schiffsladeräumen in geeigneter Weise zu unterrichten.

7. Die beim Umschlag auf Kaimauern, Pier, Verkehrswege, Gleise, Kabelführung und Kabelkanal fallenden Ladungsreste und Staumaterialien sind vom jeweiligen Berechtigten unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Wir können auch eine frühere Beseitigung anordnen, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder der Sicherheit und der Leichtigkeit des Hafenbetriebes erforderlich ist.

§ 18

Gefahrgut

1. Bedarf der Umschlag bestimmter Güter einer Genehmigung, so kann der Umschlag nur bei Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.
2. Wir können den Umschlag von Gefahrgut untersagen, wenn der Berechtigte keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweisen kann.
3. Werden Güter angeliefert, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren ausgehen können, ist uns dies vor Anlieferung schriftlich unter genauer Angabe der Art der Gefahr und der zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
4. Der Berechtigte hat die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrgut zu beachten. Behältnisse mit Gefahrgut müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
5. Der Berechtigte hat uns rechtzeitig schriftlich die Angaben aus der Verantwortlichen Erklärung oder der Dangerous Goods List nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen zu übergeben. Ggf. ist zusätzlich die Containernummer zu benennen.
6. Wird Gefahrgut in unsere Häfen eingebracht, ohne uns gemäß vorstehender Bestimmungen zu informieren, können wir das Gefahrgut vernichten oder sonst unschädlich machen, wenn von dem Gut eine Gefahr ausgeht. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der Auftraggeber.

§ 19

Besondere Güter

1. Der Berechtigte hat uns rechtzeitig zu unterrichten, wenn Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften einer besonderen Handhabung bedürfen. Die Besonderheiten der Güter sind uns vollständig mitzuteilen. Bei Kühlcontainern oder anderen temperaturgeführten Gütern oder verderblichen Gütern trifft der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen.
2. Wir können die Ware zurückweisen, die zum Umschlag nicht geeignet ist, insbesondere dann, wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit bzw. Eigenschaften Nachteile jeglicher Art für die Umschlaggeräte bewirken kann. Wir sind berechtigt, die Güter auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten, wenn dieser einer Aufforderung zur Rücknahme nicht unverzüglich nachkommt.
3. Ware, die auf Grund ihres Zustandes Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährdet, ist von dem Auftraggeber unverzüglich zu entfernen, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu reparieren.

§ 20

Beladung und Entladung

1. Wir behalten uns vor, die für den Umschlag einzusetzenden Arbeitsgeräte zu bestimmen.
2. Schiffs- bzw. Fahrzeugführer haben die Fahrzeuge so vorzubereiten, dass die Umschlagsarbeiten ohne Gefahren für das Fahrzeug und die Hafenanlagen vorgenommen werden können. Insbesondere sind Takelage sowie in und an der Lukenöffnung befindliche Gegenstände gegen Beschädigungen durch Kranarbeit abzusichern.
3. Bei der Löschung muss die Herausgabe aus dem Schiff so schnell erfolgen, wie an Land abgenommen werden kann. Bei der Beladung muss auf dem Schiff so schnell abgenommen werden, wie beladen wird.

4. Wir behalten uns vor, die Reihenfolge der Abfertigung der zu be- und entladenden Transportmittel zu bestimmen.

§ 21

Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten

1. Schiffsseitig ist für eine ausreichende Anzahl von Einweisern zu sorgen. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, auf Kosten des Schiffes Einweiser zu stellen.
2. Die umzuschlagenden Güter sind senkrecht und anschlagsgerecht unter den Kranhaken zu bringen. Bei unsachgemäß angeschlagenen Gütern kann der Kranführer die Weiterarbeit verweigern und insbesondere ein Ausschwenken des Kranes unterlassen.

§ 22

Prüfung des Gerätezustandes, Haftung

1. Stellen wir (Arbeits-)Geräte mit oder ohne zugehörigem Personal oder stellen wir (Arbeits-)Geräte in sonstiger Weise zu Verfügung, so ist der ordnungsgemäße Gerätezustand bei Empfang zu prüfen. Spätere Beanstandungen, soweit sie bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar gewesen wären, sind unbeachtlich. Nach Gebrauch sind die Geräte in einwandfreiem Zustand an der Empfangsstelle abzuliefern.
2. Der Benutzer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Geräte, sowie für alle Schäden, die uns oder Dritten bei der Verwendung der Geräte entstehen.

§ 23

Umschlagentgelte

Die Entgelte für die Nutzung unserer Umschlaggeräte bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preis- und Konditionenverzeichnissen unserer Niederlassungen und Betriebsstätten.

§ 24
Güterlagerung

1. Gefährliche Güter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Hafenbehörde und von uns im Hafengebiet auf dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Explosive Güter dürfen nicht gelagert werden.
2. Das Risiko für Untergang, Verschlechterung oder Beschädigung der gelagerten Güter liegt ausschließlich beim Berechtigten, dem auch ausschließlich die Versicherung dieser Güter gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Frost etc. obliegt.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Güter länger als 24 Stunden auf den Kaianlagen lagern zu lassen. Wir können die Berechtigten zur Abnahme mit einer Frist von 24 Stunden auffordern. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, ist ein Berechtigter nicht bekannt oder unauffindbar, so können wir die Güter auf Rechnung des Berechtigten umlagern oder anderweitig einlagern.

§ 25
Zwischenlagerung, Bereitstellung zum Umschlag

Soweit der Berechtigte Flächen benötigt, um Waren oder Güter zwischen zu lagern oder zum Umschlag bereitzustellen, sind diese jeweils zu unseren Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (vgl. Teil II B dieser AGB) anzumieten.